

## Urschrift

### Verordnung

## **Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung**

Vom 22. Juni 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und 2 und § 25 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634) verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

### **Artikel 1**

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 1 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 der Dritten“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unterricht in voller Klassenstärke nach Maßgabe der Stundentafel sowie außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung finden statt. Während der unterrichtsfreien Zeit finden die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Sommerschule und andere Ferienschulangebote statt. Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an der Sommerschule und an anderen Ferienschulangeboten ist freiwillig; die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „gelten“ ein Komma und die Wörter „auch für die Angebote während der unterrichtsfreien Zeit,“ eingefügt.
    - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In den Schulen besteht während der Sommerferien keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien. Hiervon abweichende Regelungen gemäß Nummer 2, 3, 5, 6 und 8 bleiben unberührt.“

cc) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Für das gemeinsame Singen gelten die Vorgaben des von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa insoweit erlassenen Hygienerahmenkonzepts in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt; § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung findet Anwendung.“

bb) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „§ 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2 der Dritten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „§ 6b Absatz 2 Satz 4 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 4 der Dritten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten“ ersetzt.

4. In § 6 wird die Angabe „23. Juni“ durch die Angabe „21. Juli“ ersetzt.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Primarstufe wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ wird jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

bbb) Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist zulässig.“

- bb) In Abschnitt II Nummer 1 werden im letzten Satz die Wörter „§ 4 Absatz 4 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 der Dritten“ ersetzt.
- cc) In Abschnitt VII Nummer 7 wird in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- b) Teil B Sekundarstufe wird wie folgt geändert:
- aa) Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ wird jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- bbb) Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:
- „Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist zulässig.“
- bb) In Abschnitt II Nummer 1 werden im letzten Satz die Wörter „§ 4 Absatz 4 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 der Dritten“ ersetzt.
- cc) In Abschnitt VII Nummer 8 wird in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- c) Teil C Schulische berufliche Bildung wird wie folgt geändert:
- aa) Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ wird jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- bbb) Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:
- „Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist zulässig.“
- bb) In Abschnitt II Nummer 1 werden im letzten Satz die Wörter „§ 4 Absatz 4 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 der Dritten“ ersetzt.
- cc) In Abschnitt V Nummer 2 wird in den Positionen „Stufe grün“, „Stufe gelb“, „Stufe orange“ und „Stufe rot“ jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- dd) In Abschnitt VII Nummer 7 wird in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 2021 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2021

Sandra Schaefer

## Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie